

Telefon: 0 233-45161
Telefax: 0 233-45174

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Gewerblicher Kraftverkehr
KVR-III/23

Personalbedarf im Gewerblichen Kraftverkehr

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10530

Anlagen:

- Anlage 1: Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates
- Anlage 2: Stellungnahme der Stadtkämmerei
- Anlage 3: Stellungnahme des Kommunalreferates
- Anlage 4: Beiblatt Klimarelevanz

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 24.10.2023 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin	3
1. Anlass/Herausforderungen	3
1.1 Quantitative und qualitative Aufgabenausweitung in der Aufsicht von Personenbeförderungsunternehmen	3
1.2 Neue Aufgaben aufgrund der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 01.08.2021	6
1.2.1 Sachgebiet 1 Genehmigungen, Rettungsdienst, GüKG, Freigestellte Verkehre	7
1.2.2 Sachgebiet 2 Betriebsprüfungen Personenbeförderung	8
2. Stellenbedarf	10
2.1 Quantitative und qualitative Aufgabenausweitung in der Aufsicht von Personenbeförderungsunternehmen	10
2.1.1 Ausgangslage Kapazitäten	10
2.1.2 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)	10
2.1.3 Bemessungsgrundlage	11
2.2 Neue Aufgaben aufgrund der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 01.08.2021	13
2.2.1 Ausgangslage Kapazitäten	13
2.2.2 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)	14
2.2.3 Bemessungsgrundlage	15
2.3 Alternativen zur Kapazitätsausweitung	16
2.4 Sachbedarfe	17
2.5 Zusätzlicher Büroraumbedarf	17

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung	18
3.1 Zusammenfassung der Kosten	18
3.1.1 Personalbedarfe	18
3.1.2 Sachmittelbedarfe	19
3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	20
3.3 Finanzierung, Produktbezug, Ziele	20
4. Abstimmung Referate / Fachstellen	21
4.1. Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates	21
4.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei	21
4.3 Stellungnahme des Kommunalreferates	21
5. Klimarelevanz	21
6. Anhörung Bezirksausschuss	22
7. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	22
8. Beschlussvollzugskontrolle	22
II. Antrag der Referentin	23
III. Beschluss	24

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass/Herausforderungen

1.1 Quantitative und qualitative Aufgabenausweitung in der Aufsicht von Personenbeförderungsunternehmen

Das Sachgebiet 2 Betriebsprüfungen Personenbeförderung (KVR-III/232), auch als „Kontrolldienst“ bekannt, ist insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Aufsichtspflicht im Bereich des Personenbeförderungsgesetzes zuständig. Der Aufgabenschwerpunkt liegt in der Durchführung von Betriebsprüfungen in Taxi- und Mietwagenunternehmen, um etwaige Verstöße aufzudecken, gerichtsfest zu dokumentieren, Sanktionsmaßnahmen gegen die betroffenen Unternehmen einzuleiten und im Ergebnis die Einhaltung gesetzlicher Regelungen zu gewährleisten.

Es handelt sich dabei um eine dauerhafte Pflichtaufgabe des Kreisverwaltungsreferates, die in den §§ 54, 54a PBefG ihre Grundlage findet und wesentlich zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit im Taxigewerbe beiträgt.

Die Aufsichtspflicht beschränkt sich jedoch nicht nur auf Betriebsprüfungen, sondern umfasst z.B. neben der Bearbeitung von Bürgerbeschwerden, die im Bereich der Personenbeförderung mit Taxen und Mietwagen anfallen, auch die technische Aufsicht bei Taxen, Mietwagen sowie die Durchführung von Durchsuchungsmaßnahmen bei ungenehmigter Personenbeförderung auf richterlichen Beschluss hin.

Der gewerbliche Kraftverkehr unterliegt seit Langem einem ständigen Wandel und stellt die Gewerbebehörde vor immer neue Herausforderungen. Beispielsweise steht das Personenbeförderungsgewerbe im Gebiet der Landeshauptstadt München besonders mit Blick auf das Taxigewerbe seit Jahren unter Druck. So zeigte bereits ein im Jahre 2015 von der Landeshauptstadt München in Auftrag gegebenes Gutachten des Unternehmens Linne + Krause, dass eine Schieflage in der Funktionsfähigkeit des Münchner Taxigewerbes besteht.

Als Folge hieraus beauftragte die Taxikommission in ihrer Sitzung vom 23.02.2015 das Kreisverwaltungsreferat, die Ergebnisse und Empfehlungen des Gutachtens auf deren Umsetzbarkeit zu prüfen und die Kommission sodann erneut zu befassen. In der Sitzung der Taxikommission vom 09.06.2016 wurde durch die darin vertretenen Stadtratsmitglieder ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen. Hierauf basierend wurde 2017 die Aufsicht über die Personenbeförderungsunternehmen und hier im Besonderen des Taxigewerbes intensiviert (vgl. Beschluss „Anpassung des Stellenbedarfs in der Gewerbebehörde an die neuen Aufgaben und Herausforderungen“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07506, VV 15.02.2017 sowie 26.07.2017), um die Funktionsfähigkeit des Münchner Taxigewerbes wiederherzustellen und zu sichern.

In diesem Zuge war eine Stellenzuschaltung im Sachgebiet Betriebsprüfungen Personenbeförderung angezeigt, um durch eine intensiviertere Prüfung von Taxiunternehmen vor neuerlichen Genehmigungserteilungen eine wesentliche Voraussetzung zur Wiederherstellung bzw. Sicherung der Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes zu schaffen.

Aufgrund der fortschreitenden Etablierung von App-gestützten Mobilitätsplattformen, die Beförderungsaufträge insbesondere an konzessionierte Mietwagen vermitteln, geriet die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes abermals unter erheblichen Druck. Im Bereich der Landeshauptstadt München sind zum 18.08.2023 288 Mietwagenunternehmen mit 713 Mietwagen genehmigt. Durch die genannten Mobilitätsplattformen (z.B. Uber, FreeNow, Bolt) wird dem Mietwagenverkehr im Widerspruch zur gesetzgeberischen Absicht ermöglicht, eine taxiähnliche Beförderungsleistung anzubieten, ohne jedoch den branchentypischen Vorgaben unterworfen zu sein. Die gesetzgeberische Abgrenzung zwischen diesen beiden Verkehrsformen (Taxi und Mietwagen) droht vor diesem Hintergrund ins Leere zu laufen. Zudem neigen Mietwagenunternehmen aufgrund der Vermittlungspraxis der Plattformen dazu, sich unter Missachtung gesetzlicher Vorgaben im Bereich der Landeshauptstadt München auch ortsübergreifend bereitzuhalten. Durch die rechtswidrige Ausübung des Mietwagenverkehrs unterliegt die Funktionsfähigkeit im Taxiverkehr einer stetig zunehmenden Bedrohung. Dass diese Entwicklung auch anhält, zeigt sich an immer weiteren Anbietern, die ihren Markteintritt im Bereich der Landeshauptstadt München planen aber auch an der stetig steigenden Anzahl von Mietwagengenehmigungen, die im Bereich der Landeshauptstadt München sowie in den umliegenden Landkreisen erteilt werden.

Um eine qualitative und quantitative Aufgabenausweitung im Bereich der gesetzlichen Aufsichtspflicht zu ermöglichen, beauftragte der Stadtrat das Kreisverwaltungsreferat (Beschluss „Taxigewerbe in München sichern“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16986, KVA 21.01.2020) zuletzt mit der Durchführung einer Personalbedarfsermittlung. Dem Auftrag entsprechend, führte das Sachgebiet 2 Betriebsprüfungen Personenbeförderung im Zeitraum vom 20.01.2020 bis zum 20.03.2020 eine Personalbedarfsermittlung durch, die zum Zeitpunkt der Erhebung einen Personalmehrbedarf i.H.v. 3,7 VZÄ im Bereich der Sachbearbeitung und 0,7 VZÄ im Bereich Grundsatz und Führung feststellte. Der anerkannte Mehrbedarf konnte jedoch aus haushaltspolitischen Gründen bisher nicht realisiert werden. Hierüber wurde dem Stadtrat zuletzt in der Beschlussvorlage „Neuerlass der Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) Taxigewerbe in München sichern“ (Sitzungsvorlage Nr.: 20-26 / V 01941, VV 27.01.2021) berichtet.

Die dargestellte Personalunterdeckung würde sich nicht zuletzt negativ auf die Prüfungsdichte vor neuerlich zu erteilenden Taxi- und Mietwagenunternehmen auswirken.

In diesem Rahmen wären Betriebsprüfungen angesichts der hohen Fallzahlen aktuell lediglich stichprobenweise möglich, da darüber hinaus neben Durchsuchungsmaßnahmen auch anlassbezogene Betriebsprüfungen sowie regelmäßige Außendienst-einsätze und Auswertungen von Mietwagenauftragsbüchern die erforderlichen Personalressourcen trotz intensiv betriebener Aufgabenkritik binden.

Aktuelle Herausforderungen, die beispielsweise in (ortsübergreifenden) taxiähnlichen Mietwagenverkehren, zunehmender ungenehmigter Personenbeförderung sowie abgabenrechtlichen Aufzeichnungspflichten in Taxi- und Mietwagenunternehmen zu finden sind, ließen sich aufgrund der herrschenden Personalunterdeckung nur noch stichprobenweise bewältigen.

Jedoch sind es insbesondere diese Handlungsbereiche, die im Rahmen des aktuellen Funktionsfähigkeitsgutachtens aus dem Jahr 2021 der Fa. Linne + Krause als maßgeblich für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit bewertet wurden. Das Gutachten empfiehlt insoweit ausdrücklich die Ausweitung der Prüftätigkeit des Sachgebietes Betriebsprüfungen Personenbeförderung und stellt insbesondere dar, dass durch einen ruinösen Wettbewerb von Mietwagen- und semiprofessionellen Taxiunternehmen sowie durch mangelhafte steuerrechtliche Einnahmenaufzeichnungen eine nachhaltige Gefährdung der Funktionsfähigkeit des örtlichen Taxigewerbes zu befürchten bleibt.

Die dargestellte Situation wird insbesondere dadurch verschärft, dass das Kreisverwaltungsreferat in zahlreichen Verfahren der umliegenden Kreisverwaltungsbehörden im Rahmen der Amtshilfe hinzugezogen wird. Das Sachgebiet Betriebsprüfungen Personenbeförderung unterstützt insbesondere bei der Durchführung von Außendienstkontrollen (z.B. am Flughafen München), Betriebsprüfungen und bei der Auswertung von Mietwagenauftragsbüchern. Im Sinne der Funktionsfähigkeit des Münchner Taxigewerbes ist zwingend auch überörtlich die Einhaltung der geltenden Vorgaben sicherzustellen. Andernfalls könnten sich Unternehmen durch einen Wechsel des Betriebssitzes weitestgehend einer behördlichen Aufsicht entziehen, da den umliegenden Kreisverwaltungsbehörden regelmäßig die personellen Ressourcen fehlen, um Verstöße von Mietwagenunternehmen adäquat zu ahnden.

Vor dem Hintergrund des novellierten Personenbeförderungsgesetzes, welches bereits für sich genommen, erneute Personalmehrbedarfe auslöst, scheint eine Aufrechterhaltung des bereits ermittelten und bestätigten Personalbedarfs als dringend geboten. Die dargestellten Personalmehrbedarfe wurden folglich auch im Rahmen der Sitzung der Taxikommission am 8.10.2021 bereits als zentrales Thema behandelt. Die Ausweitung der Prüftätigkeiten des Sachgebietes Betriebsprüfungen Personenbeförderung wurde seitens der Gewerbevertretungen ausdrücklich befürwortet. Die zurückgestellten Bedarfe sollten bereits im KVA vom 11.01.2022 beschlossen werden, die Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05212 wurde dort aber nicht behandelt und aus haushaltspolitischen Gründen zurückgestellt.

Im Ergebnis kann somit festgestellt werden, dass sich ohne das notwendige Personal die Kontrollmöglichkeit dieser Verkehre auf Stichproben beschränken müsste und sich dadurch mittel- bis langfristig eine existenzielle Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Münchner Taximarktes ergeben würde. Eine daraus resultierende Folge wäre ein erheblicher Einschnitt in die Mobilitätsvielfalt in München mit entsprechend spürbaren Nachteilen für die Bürger*innen der Landeshauptstadt.

Die erforderlichen Stellen mussten daher bereits außerplanmäßig aus dem Referatsbudget eingerichtet und besetzt werden, um den Dienstbetrieb aufrechtzuerhalten und gewährleisten zu können. Ohne ein prioritäres Handeln des Kreisverwaltungsreferats und die Personalzuschaltungen wäre die Erfüllung der Aufgaben nicht möglich gewesen.

Mit dieser Beschlussvorlage sollen, die aufgrund der Dringlichkeit bereits erfolgten und darüber hinaus notwendigen Personalzuschaltungen dem Stadtrat zur Kenntnis und Billigung vorgelegt werden.

1.2 Neue Aufgaben aufgrund der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 01.08.2021

Das PBefG, das zuletzt mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) novelliert wurde, stellt die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden vor enorme Herausforderungen. Das novellierte Gesetz ist an zahlreichen Stellen durch eine Übertragung von Entscheidungskompetenzen hin zu den Kreisverwaltungsbehörden geprägt.

Neben einer Ergänzung der Verkehrsformen durch die neu geschaffene Verkehrsform des gebündelten Bedarfsverkehrs schafft die Gesetzesänderung eine Vielzahl neuer Regelungen zur Gewährleistung der Mobilitätsvielfalt. Schärfere Regelungen zu Sozialstandards, Tarifregelungen zur Unterbindung von Dumpingpreisen und auch Marktzugangsbeschränkungen für Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr stellen wesentliche Änderungen dar, mit welchen den Kreisverwaltungsbehörden erheblicher Einfluss auf den örtlichen Mobilitätsmarkt gewährt wird.

Darüber hinaus verfolgt die Änderung des Personenbeförderungsgesetzes nunmehr ausdrücklich die Ziele des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit sowie die Förderung der Inklusion von mobilitätseingeschränkten Personen.

1.2.1 Sachgebiet 1 Genehmigungen, Rettungsdienst, GüKG, Freigestellte Verkehre

Das Sachgebiet 1 Genehmigungen, Rettungsdienst, GüKG, Freigestellte Verkehre ist u.a. als Genehmigungsbehörde im Gelegenheitsverkehr für die Erteilung von Genehmigungen für Taxen, Mietwagen, Ausflugs- und Ferienzeitreisen zuständig. Die neu geschaffene Verkehrsform - gebündelter Bedarfsverkehr –, die die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, bei der mehrere Beförderungsaufträge entlang ähnlicher Wegstrecken gebündelt ausgeführt werden, ergänzt nunmehr die Formen des Gelegenheitsverkehrs. Zwar liegt die Zuständigkeit über die Genehmigungserteilung für den Bereich der Landeshauptstadt München aktuell noch bei der Regierung von Oberbayern, jedoch ist insoweit zu erwarten, dass durch eine bereits veranlasste Änderung der Zuständigkeitsregelung, eine Verschiebung zu den Kreisverwaltungsbehörden erfolgen wird.

Neben den erheblichen Aufgabenzuwächsen durch eine neue Verkehrsform sind auch weiterhin mit Blick auf die bestehenden Verkehrsformen mit erhöhten Anforderungen zu rechnen. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise anzuführen, dass weitreichende Tarifregelungsmöglichkeiten im Verkehr mit Taxen, Mietwagen und im gebündelten Bedarfsverkehr möglich bzw. nötig gemacht werden. Auch bei der Bestimmung zu Sozialstandards und der Barrierefreiheit ist das Kreisverwaltungsreferat als Genehmigungsbehörde mit vollkommen neuen Aufgaben betraut, die die Grundlage bilden, um den Münchner Mobilitätsmarkt im Sinne des Gesetzgebers und der Bürger*innen der Landeshauptstadt zu gestalten und nicht zuletzt die gesetzgeberischen Ziele des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit zu verfolgen.

Diese neuen Gestaltungsmöglichkeiten gehen sowohl mit einem beachtlichen Gestaltungspotenzial als auch mit einer erheblichen Verantwortung einher.

Um diesbezüglich den Ansprüchen des Gewerbes, aber auch den politischen Zielen der LH München weiterhin gerecht zu werden, sind weitere inner- und außerstädtische Schnittstellen erforderlich. Konkret bedeutet dies, dass umfassende behördliche Entscheidungen, insbesondere in Form von Allgemeinverfügungen, Bescheidsauflagen und Tarifordnungen, nötig werden. Diese Vorgaben müssen unter Achtung der öffentlichen Verkehrsinteressen dauerhaft überwacht und angepasst werden. Solche Verfahren, die erfahrungsgemäß mehrere Monate in Anspruch nehmen und regelmäßig in einer Beschlussfassung durch den Stadtrat enden, sind mit dem vorhandenen Personal nicht zu bewältigen.

Hinzu kommen noch zusätzliche Querschnittsaufgaben, aber auch Verwaltungsmaßnahmen wie Ablehnungen, Widerrufe und Sonderfälle. Ebenso fallen noch Fahrzeugzulassungen, Fahrzeugwechsel, Gewerbemeldungen, Zweitschriften, Beratungsgespräche, Aktenanforderungen etc. an, die außerhalb der o.g. Antragsverfahren geführt werden müssen.

Nicht zuletzt jedoch spielt das Sachgebiet Genehmigungen, Rettungsdienst, GüKG, Freigestellte Verkehre mit Blick auf das Personenbeförderungsgesetz eine wesentliche Rolle in der Umsetzung der Mobilitätsziele der Landeshauptstadt München. Hierzu bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Kreisverwaltungs- und Mobilitätsreferat, die mit den vorhandenen Personalressourcen nicht zu bewältigen wäre.

Eine erforderliche Stelle musste daher bereits außerplanmäßig aus dem Referatsbudget eingerichtet und besetzt werden, um den Dienstbetrieb aufrechtzuerhalten und gewährleisten zu können. Ohne ein prioritäres Handeln des Kreisverwaltungsreferats und die Personalzuschaltungen wäre die Erfüllung der Aufgaben nicht möglich gewesen. Vor diesem Hintergrund wurde zum 01.04.2022 bereits 1,0 VZÄ aus dem Referatsbudget eingerichtet.

1.2.2 Sachgebiet 2 Betriebsprüfungen Personenbeförderung

Dem Sachgebiet 2 Betriebsprüfungen Personenbeförderung obliegt mit Blick auf die Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes eine Schlüsselrolle, um die Vorgaben, die seitens der Landeshauptstadt München entwickelt werden, umzusetzen. Die dargestellten Ziele des Personenbeförderungsgesetzes, die neben dem Klimaschutz und der Nachhaltigkeit auch die Förderung der Barrierefreiheit verfolgen, bedürfen einer engmaschigen Kontrolle, um entsprechende Regelungen durchzusetzen.

Vorgaben zu Sozialstandards, Barrierefreiheit, Klimazielen, Nachhaltigkeit und Bündelungsquoten sowie die Sicherstellung der ausschließlichen Betätigung im genehmigten Verkehrsbereich lösen einen erhöhten Prüfungsaufwand aus. Betriebsprüfungen in Personenbeförderungsunternehmen müssen somit wesentlich umfangreicher werden, um die Umsetzung und Einhaltung der zahlreichen neuen Vorgaben, die der Gesetzgeber mit der novellierten Fassung des PBefG geschaffen hat, zu überwachen.

Bei den o.g. Zielen und Vorgaben handelt es sich um vollkommen neue Bereiche, die bei Betriebsprüfungen berücksichtigt werden. Diese erhöhen folglich sowohl den Umfang als auch die fachliche Tiefe der Betriebsprüfungen, was zwingend mit einer höheren Bearbeitungszeit pro Fall einhergeht. Gleiches gilt für bestehende Verkehrsformen, da hier die Betriebsprüfungen z.B. aufgrund der Lockerungen im Tarifrecht nun zeitintensiver werden müssen. Die Umsetzung des novellierten Personenbeförderungsrechtes hängt davon ab, ob die geschaffenen Regelungen und Auflagen auch erfüllt bzw. beachtet werden. Vorgaben zu Sozialstandards, Klimaschutz und Bündelungsquoten laufen ins Leere, soweit seitens der Aufsichtsbehörden keine (ausreichende) Überwachung stattfinden kann.

Aufgrund der Komplexität des neuen Personenbeförderungsrechts weiten sich auch die strategisch-konzeptionellen Aufgaben entsprechend aus. Es ist eine intensive Grundsatzsachbearbeitung erforderlich, um Konzepte zu entwickeln, die den einheitlichen und rechtssicheren Vollzug des PBefG gewährleisten. Im Übrigen darf nicht unbeachtet bleiben, dass diesbezüglich mit erheblichen Rechtsstreitigkeiten zu rechnen ist, da das PBefG weitreichende Eingriffe in privatwirtschaftliche Bedarfsverkehre ermöglicht, die im Lichte der Berufsfreiheit nicht unumstritten sind.

Hätten keine Stellen eingerichtet werden können, hätten insbesondere die umweltpolitischen Ziele nicht erreicht werden können. Zudem hätte sich der Personenbeförderungsmarkt weiterhin zu einem Sektor entwickelt, in dem technischer Fortschritt und die Klimaschutzziele über Lohndumping sowie Einsparungen im Arbeitsschutz finanziert werden. Neben einer Stärkung der Schwarzarbeit und zu befürchtende Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer sind hier auch Defizite in der Instandhaltung von Fahrzeugen zu erwarten, wenn keine ausreichende Überwachung stattfinden kann. Technische Mängel bei Fahrzeugen stellen eine nicht unerhebliche Gefahr für die Sicherheit von Verkehrsteilnehmer*innen und Fahrgästen dar.

Die zurückgestellten Bedarfe sollten bereits im KVA vom 11.01.2022 beschlossen werden, die Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05212 wurde dort aber nicht behandelt und aus haushaltspolitischen Gründen zurückgestellt.

Im Ergebnis kann somit festgestellt werden, dass, ohne das notwendige Personal eine spürbare Beeinträchtigung des Münchner Mobilitätsmarktes einzutreten droht, da das gesetzlich eingeräumte Potential nicht ausgeschöpft und kein ordnungsgemäßer Wettbewerb zwischen den zahlreichen Verkehrsformen gewährleistet werden kann.

2. Stellenbedarf

2.1 Quantitative und qualitative Aufgabenausweitung in der Aufsicht von Personenbeförderungsunternehmen

Unter dem Gliederungspunkt 1.1 Anlass/ Herausforderungen wurde bereits detailliert dargestellt, dass es sich bei dem in dieser Beschlussvorlage angezeigten Personalmehrbedarf sowohl um eine quantitative als auch qualitative Aufgabenausweitung handelt.

Durch die Schaffung weiterer Stellen sollte der Kontrolldienst für das Taxi- und Mietwagengewerbe neu strukturiert werden, um die Betriebsprüfungen noch effektiver zu gestalten sowie den Qualitätsstandard insbesondere im Hinblick auf die Prüfungstiefe verbessern zu können. Somit kann wiederum die Anzahl der Kontrollen gesteigert werden, um die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes weiter sichern zu können.

2.1.1 Ausgangslage Kapazitäten

Das Sachgebiet 2 Betriebsprüfungen Personenbeförderung in der Unterabteilung 3 Gewerblicher Kraftverkehr, Abteilung 2 Gewerbe, Hauptabteilung III Gewerbeangelegenheiten und Verbraucherschutz umfasste 7,0 VZÄ an Stellen (1,0 VZÄ Sachgebietsleitung in A11/ E10; 1,0 VZÄ Sachbearbeiter*in Grundsatzangelegenheiten in A11/ E10; 5,0 VZÄ Sachbearbeiter*innen Gewerblicher Kraftverkehr in A10/ E9c).

2.1.2 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

Das Kreisverwaltungsreferat führte im Zeitraum vom 20.01.2020 bis zum 20.03.2020 in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat im Sachgebiet 2 Betriebsprüfungen Personenbeförderung (KVR-III/232) eine Personalbedarfsermittlung durch. Diese Personalbedarfsermittlung ergab auf Sachbearbeiterebene einen Personalmehrbedarf i. H. v. 3,7 VZÄ sowie einen Personalmehrbedarf für strategisch-konzeptionelle Aufgaben i. H. v. 0,7 VZÄ in den Bereichen Führung und Grundsatz. Das Ergebnis der Personalbedarfsermittlung wurde mit dem POR abgestimmt.

Die Beschlussfassung über den ermittelten Bedarf war bereits im KVA vom 11.01.2022 geplant, wurde dort aber nicht behandelt und aus haushaltspolitischen Gründen zurückgestellt.

2.1.3 Bemessungsgrundlage

Zwischen dem Personal- und Organisationsreferat und dem Kreisverwaltungsreferat fand bereits in einem früheren Verfahren zur Personalermittlung im Sachgebiet 2 Betriebsprüfungen Personenbeförderung ein Methodenklärungsgespräch zur Abstimmung der Bemessungsmethodik im Zusammenhang mit der Personalbedarfsermittlung statt. Für die Bedarfsermittlung findet die analytische Erhebungsmethode - bearbeitete Fallzahlen multipliziert mit der mittleren Bearbeitungszeit – Anwendung. Die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit des aktuellen Bemessungsergebnisses wurde Seitens P 3 mit E-Mail vom 10.03.2021 abgestimmt.

Unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden Fallzahlen aus dem Jahr 2019 und der mittleren Bearbeitungszeit (zzgl. Rüst- und Verteilzeiten i.H.v. 10% des Gesamtaufwandes) ergab sich folgender Bedarf für die ordnungsgemäße Sachbearbeitung:

Ist-Kapazität im Untersuchungsbereich	
Stellenkapazitäten laut Stellenplan	7,00 VZÄ
- Kapazitäten für Führung, Stellvertretung, Grundsatzsachbearbeitung	0,75 VZÄ
- Kapazitäten für Betreuung von Nachwuchskräften – 3 x pauschal (10 % pro Ausbilder*in)	0,30 VZÄ
- Kapazitäten für Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen – 1 x pauschal (5 % pro durchschnittlicher Neuzugang pro Jahr)	0,05 VZÄ
Summe Ist-VZÄ	5,90 VZÄ
Soll-Kapazität im Untersuchungsbereich	
Fachaufgaben gesamt	9,21 VZÄ
Querschnitts- und Sonderaufgaben gesamt	0,39 VZÄ
Summe Soll-VZÄ	9,60 VZÄ
Soll-Ist-Vergleich Sachbearbeitung	3,70 VZÄ
+ offener Bedarf an strategisch-konzeptionellen Aufgaben	0,70 VZÄ
Summe Personalbedarf	4,40 VZÄ

Aufgrund des dringenden Bedarfs für die Bearbeitung von Grundsatzthemen wurde eine bereits im Sachgebiet 2 vorhandene Kapazität für eine/n Sachbearbeiter*in Gewerblicher Kraftverkehr im Umfang von 0,45 VZÄ mit strategisch-konzeptionellen Aufgaben betraut. Ferner hat die Sachgebietsleitung im Umfang von circa 0,25 VZÄ Sachbearbeitertätigkeiten wahrgenommen, was aufgrund der zunehmenden Führungsaufgaben dauerhaft nicht möglich war. Somit wurden die im Rahmen der Personalbedarfsermittlung ermittelten Kapazitäten in Höhe von 0,7 VZÄ für Grundsatzangelegenheiten und Führung bereits mit den vorhandenen Kapazitäten im Stellenplan umgesetzt. Da die 0,7 VZÄ nun in der Sachbearbeitung fehlen, werden statt den in der Personalbedarfsermittlung berechneten 3,7 VZÄ für die Sachbearbeitung 4,4 VZÄ für eine/n Sachbearbeiter*in Gewerblicher Kraftverkehr geltend gemacht.

Eine Fortschreibung der Fallzahlen aus den Jahren 2020 und 2021 ist vor dem Hintergrund der Coronapandemie nur bedingt möglich. Gleichwohl lassen die entsprechenden Fallzahlen des Jahres 2022 eine erhebliche Steigerung erkennen, die im Einklang mit dem erwarteten Mehraufwand steht.

Im Bereich des Taxiverkehrs ist mit einer konstanten Fallzahl zu rechnen, da insoweit eine zahlenmäßige Begrenzung der erteilten Genehmigungen herrscht. Jedoch zeichnet sich im Bereich des Mietwagenverkehrs eine Entwicklung ab, die einen erheblichen Zuwachs im Prüfaufwand erwarten lässt. Seit dem Jahr 2015 lässt sich ein beständiger Zuwachs von Mietwagen erkennen, der im Jahr 2019 mit etwa 770 genehmigten Fahrzeugen bislang seinen Höhenpunkt fand. Aufgrund einer Betriebsaufgabe im Juni 2020 verringerte sich die Anzahl schlagartig um 150 Fahrzeuge. Trotz der erheblichen Beeinträchtigungen, die mit den Infektionsschutzmaßnahmen einhergingen, erhöhte sich die Anzahl der genehmigten Mietwagen im Bereich der Landeshauptstadt München jedoch wieder auf nunmehr 713 Fahrzeuge. Berücksichtigt man, dass der Personenbeförderungsmarkt in den Jahren 2020 und 2021 zu den am schwersten von der Pandemie betroffenen Unternehmensbereichen zählte und im Ergebnis unter erheblichen Umsatzeinbußen gelitten hat, ist der Anstieg der erteilten Genehmigungen signifikant. Besonders die Tatsache, dass weitere Vermittlungsplattformen ihre Tätigkeit im Bereich der Landeshauptstadt München aufnehmen, bestärkt diese Erwartung. Es ist somit mit einer nennenswerten Steigerung der durchzuführenden Betriebsprüfungen zu rechnen.

Mit Blick auf die Fallzahlen zu Ordnungswidrigkeiten- und Beschwerdeverfahren kann, bedingt durch die Infektionsschutzmaßnahmen in den Jahren 2020 und 2021, keine Fortschreibung der Fallzahlen erfolgen. Gleichwohl lassen die entsprechenden Fallzahlen des Jahres 2022 eine erhebliche Steigerung erkennen, die im Einklang mit dem erwarteten Mehraufwand steht.

Tabelle „Zusammenfassung Bedarf (in Stellen VZÄ)“

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
KVR-III/232	SB Gewerblicher Kraftverkehr	4,0	A 10/ E9c	Quantitative und qualitative Aufgabenausweitung; Stelleneinrichtung bereits zum 01.04.2022 aus dem Referatsbudget erfolgt; unbefristet
KVR-III/232	SB Gewerblicher Kraftverkehr	0,4	A 10/ E9c	Quantitative und qualitative Aufgabenausweitung; Stelleneinrichtung bereits zum 01.08.2023 aus Referatsbudget erfolgt; unbefristet
Summe		4,4		

2.2 Neue Aufgaben aufgrund der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 01.08.2021

Das Sachgebiet 1 Genehmigungen, Rettungsdienst, GüKG, Freigestellte Verkehre und das Sachgebiet 2 Betriebsprüfungen Personenbeförderung sind von der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes betroffen. Unter dem Gliederungspunkt 1.2 sind die neuen Aufgaben für die beiden Organisationseinheiten detailliert beschrieben.

2.2.1 Ausgangslage Kapazitäten

Das Sachgebiet 2 Betriebsprüfungen Personenbeförderung in der Unterabteilung 3 Gewerblicher Kraftverkehr, Abteilung 2 Gewerbe, Hauptabteilung III Gewerbeangelegenheiten und Verbraucherschutz umfasste 7,0 VZÄ an Stellen (1,0 VZÄ Sachgebietsleitung in A11/ E10; 1,0 VZÄ Sachbearbeiter*in Grundsatzangelegenheiten in A11/ E10; 5,0 VZÄ Sachbearbeiter*innen Gewerblicher Kraftverkehr in A10/ E9c).

2.2.2 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

Im Bereich KVR-III/23 Gewerblicher Kraftverkehr wurde im Rahmen einer Personalbedarfsermittlung ein dauerhafter Mehrbedarf in Höhe von 4,4 VZÄ festgestellt und im März 2021 mit dem POR abgestimmt (vgl. 2.1.2). Weitere 3,0 VZÄ werden aufgrund der beschriebenen gesetzlichen Änderungen geltend gemacht.

Die Beschlussfassung über den ermittelten Bedarf von 7,4 VZÄ war bereits im KVA vom 11.01.2022 geplant, wurde dort aber nicht behandelt und aus haushaltspolitischen Gründen zurückgestellt.

Aufgrund des dringlichen Bedarfs auf der einen Seite und der aktuellen Haushaltslage auf der anderen Seite wurden im Vorgriff bereits 5,0 VZÄ unbefristet aus dem Referatsbudget mit Wirkung zum 01.04.2022 eingerichtet, um hierfür den Besetzungsprozess anstoßen zu können. Die Besetzung konnte infolgedessen zeitnah eingeleitet und abgeschlossen werden (vgl. 1.2.1 und 1.2.2).

Aufgrund weiterhin bestehender dringlicher Bedarfe hat sich das KVR entschlossen, die festgestellten Soll-Kapazitäten vollständig auszuschöpfen. Weitere 1,0 VZÄ wurden daher im oben dargestellten Bereich eingerichtet. Die verbliebenen 1,4 VZÄ wurden in Folge der besonderen Dringlichkeit und zum Schutz bedeutender Rechtsgüter für den Vollzug des Apothekenrechts eingerichtet. Aufgrund der Abstimmungen zum Eckdatenbeschluss für das Haushaltsjahr 2024 ist eine Stelleneinrichtung auf anderem Weg derzeit nicht möglich. Für den Vollzug des Apothekenrechts ist die Zuschaltung von Stellenkapazitäten jedoch unerlässlich, um die Daseinsvorsorge in München nicht zu gefährden. In Folge der gesetzlichen Änderungen im Apothekenrecht und der fortschreitenden Veränderungen in diesem Bereich aufgrund der Digitalisierung kommt der Gewerbeüberwachung entscheidende Bedeutung zu. Dem muss unter Rückgriff und Priorisierung des für die Gewerbeabteilung festgestellten Stellenbedarfes Rechnung getragen werden, in dem die aus Referatsbudget dazu dauerhaft eingerichteten Stellen nun aufgrund der mit der Überwachung des Apothekenwesens für die Gesundheit der Münchner Bevölkerung verbundenen Dringlichkeit und Wichtigkeit in diesem Bereich angesiedelt werden.

Im Bereich III/232 wird man versuchen, durch organisatorische Maßnahmen weiterhin den damit verbundenen verringerten Stellenzuschaltungen entgegenzuwirken. Die Abteilung wird zu einem späteren Zeitpunkt den Stadtrat mit einer entsprechenden Stellenzuschaltung befassen. Gegenwärtig müssen die verbliebenen 1,4 VZÄ allerdings wegen des dringenden Bedarfs bei III/211 eingerichtet werden. Die zusätzlichen Stellen sind zur Sicherstellung der Aufgabenerledigung im Bereich der Gewerbeabteilung unabdingbar.

Es wird ein Personalmehrbedarf in Höhe von 3 VZÄ geltend gemacht.

2.2.3 Bemessungsgrundlage

Aufgrund der neuen gesetzlichen Aufgaben, die mit der Novellierung des PBefG einhergehen, und des daraus resultierenden kurzfristigen Handlungsbedarfs war im Vorfeld keine fundierte Personalbedarfsermittlung möglich.

Der in der Beschlussvorlage geltend gemachte Personalmehrbedarf in Höhe von 3,0 VZÄ basiert auf einer summarischen Schätzung und auf Erfahrungswerten der Fachdienststelle, die sich zwischenzeitlich im Vollzug der neuen gesetzlichen Grundlagen bestätigt haben.

Tabelle „Zusammenfassung Bedarf (in Stellen VZÄ)“

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
KVR-III/211	SB Gewerbeangelegenheiten	1,0	A 10/ E9c	Neue Aufgabe auf Grund gesetzlicher Änderungen; Stelleneinrichtung bereits zum 01.08.2023 aus Referatsbudget erfolgt; unbefristet
KVR-III/211	SB Gewerbeangelegenheiten	1,0	A 10/ E9c	Neue Aufgabe auf Grund gesetzlicher Änderungen; Stelleneinrichtung bereits zum 01.08.2023 aus Referatsbudget erfolgt; unbefristet
KVR-III/232	SB Gewerblicher Kraftverkehr	1,0	A 11 / E10	Neue Aufgabe auf Grund Gesetzesänderung; Stelleneinrichtung bereits zum 01.08.2023 aus Referatsbudget erfolgt; unbefristet
Summe		3		

2.3 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Eine Umverlagerung bzw. Priorisierung von vorhandenen Kapazitäten war und ist aufgrund der bereits umfassend betriebenen Aufgabenkritik nicht zielführend. Darüber hinaus hat die Unterabteilung Gewerblicher Kraftverkehr sämtliche Geschäftsprozesse modelliert und evaluiert. Jedoch konnte das Sachgebiet Betriebsprüfungen Personenbeförderung bereits vor Einrichtung der Stellen nicht mehr allen Verdachtsmomenten adäquat begegnen. Der Schwerpunkt des Sachgebietes, der in der Durchführung von Betriebsprüfungen liegt, konnte lediglich stichprobenweise durchgeführt werden. Die überwältigende Beanstandungsquote im Bereich der Mietwagenverkehre von etwa 85 % zeigt deutlich, dass eine ausbleibende Stellenmehrung in diesem Bereich mit unzähligen weiteren Rechtsverstößen einhergehen wird, die insbesondere zum Nachteil des Taxigewerbes, jedoch auch zum Nachteil eines rechtmäßigen Personenbeförderungsmarktes erfolgen. Die Landeshauptstadt München könnte ihrem Auftrag als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde nicht mehr ordnungsgemäß nachkommen. Eine existenzielle Gefährdung des Münchner Mobilitätsmarktes mit entsprechenden Folgen für die Bürger*innen der Landeshauptstadt München wäre die Folge.

Darüber hinaus wurden die Prozesse des gewerblichen Kraftverkehrs im Rahmen der Einführung von Geschäftsprozessmanagement im KVR als Basis für eine kontinuierliche Prozessverbesserung erhoben und dokumentiert.

Ferner wurde für die Sondernutzungsgebühren und die Ausnahmegenehmigungen für Sonn- und Feiertagsfahrverbot ein neues Fachverfahren eingeführt. Zusammen mit den im Zuge der OZG-Umsetzung im KVR eingeführten Online-Formularen für Anträge nach dem Personenbeförderungsgesetz und dem Güterkraftverkehrsgesetz können damit nun Anträge medienbruchfrei digital bearbeitet werden.

Des Weiteren ist die Einführung der elektronischen Aktenführung im Rahmen der kompletten E-Akten-Einführung im KVR bereits vorgesehen.

In Folge der besonderen Dringlichkeit und zum Schutz der bedeutenden Rechtsgüter Leben und Gesundheit werden für den Vollzug des Apothekenrechts 1,4 VZÄ der oben dargestellten Bedarfe im Bereich III/211 eingerichtet. Aufgrund der Abstimmungen zum Eckdatenbeschluss für das Haushaltsjahr 2024 ist eine Stelleneinrichtung auf anderem Weg derzeit nicht möglich. Für den Vollzug des Apothekenrechts ist die Zuschaltung von Stellenkapazitäten jedoch unerlässlich, um die Daseinsvorsorge im Bereich der medizinischen Grundversorgung in München nicht zu gefährden. In Folge der gesetzlichen Änderungen im Apothekenrecht und der fortschreitenden Veränderungen in diesem Bereich aufgrund der Digitalisierung kommt der Gewerbeüberwachung entscheidende Bedeutung zu, da bisher keine gesonderten Kapazitäten für den geregelten Vollzug des Apothekenrechts zur Verfügung standen, sind andere personelle oder organisatorische Maßnahmen für die erforderliche Bearbeitung des Themas nicht zielführend.

2.4 Sachbedarfe

Durch die Stellenmehrung entstanden konsumtive Bedarfe i.H.v. 1.230 € (264 €/Lizenz* User) für den zusätzlichen Erwerb von Lizenzen für das angewandte Fachverfahren ALVA9 PV. Hier treten für den Betrieb und Unterhalt der Fachanwendung jährliche Kosten i.H.v. 863,40 € p.a. (14,39 €/User * 12) hinzu.

2.5 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Durch die zusätzlichen Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Die Arbeitsplätze werden in den bereits zugewiesenen Flächen in der Implerstraße 11 durch Nachverdichtung und Arbeitsplatz-Sharing dauerhaft untergebracht.

Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Zusammenfassung der Kosten

Als Ausfluss der dargestellten Personalbedarfe/ Sachmittelbedarfe sind folgende Finanzmittel erforderlich:

3.1.1 Personalbedarfe

Bereich	Funktion	BesGr/ EGr ¹	Bedarf VZÄ	JMB ² (bis zu)	Summe Personalkosten (bis zu)		Dauerhaft
					Entfristung	Befristet	
KVR-III/232	SB Gewerblicher Kraftverkehr	A 10/ E9c	4,0	78.950 €			2023 und 2024 aus Referatsbudget Ab 2025: 315.800 € p.a.
KVR-III/232	SB Gewerblicher Kraftverkehr	A 10/ E9c	0,4	78.950 €			2023 und 2024 aus Referatsbudget Ab 2025: 31.580 € p.a.
KVR-III/211	SB Gewerbeangelegenheiten	A 10/ E9c	1,0	78.950 €			2023 und 2024 aus Referatsbudget Ab 2025: 78.950 € p.a.
KVR-III/211	SB Gewerbeangelegenheiten	A10, E9c	1,0	78.950 €			2023 und 2024 aus Referatsbudget Ab 2025: 78.950 € p.a.
KVR-III/232	SB Gewerblicher Kraftverkehr	A 11 / E10	1,0	80.560 €			2023 und 2024 aus Referatsbudget Ab 2025: 80.560 € p.a.
Summe			7,4				2023 und 2024 aus Referatsbudget Ab 2025: 585.840 € p.a.

¹ Besoldungs-/ Entgeltgruppe

² Jahresmittelbetrag

3.1.2 Sachmittelbedarfe

Konsumtive Sachkosten

Art	Stückpreis	Anzahl	Gesamtkosten/ a		
			Dauerhaft	Einmalig	Befristet
Arbeitsplatzkosten	800 € ¹	7,4	2023 und 2024 aus Referats- budget 5.920 € p.a. ab 2025		
Büroausstattung	2000 € ¹	7,4		2023 aus Referatsbudget	
Lizenzen für das Fachverfahren ALVA9 PV	1.230 €			2023 aus Referatsbudget	
Betrieb und Unterhalt der Fachanwendung	863,40 €		ab 2023 aus Referatsbudget		
Summe		7,4	5.920 € p.a. ab 2025		

¹ Anmerkung: stadtweit festgelegter Wert

3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	591.760 € p.a. ab 2025		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	585.840 € p.a. ab 2025		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	5.920 € p.a. ab 2025		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	7,4		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.3 Finanzierung, Produktbezug, Ziele

Die Finanzierung der Personalkosten in den Jahren 2023 und 2024 sowie die Finanzierung der Sachmittel erfolgt aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung der Personalkosten im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel (dauerhaft i.H.v. 591.760 € p.a. ab 2025 €) sollen nach positiver Beschlussfassung im Haushalt für das Jahr 2025 und für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Gewerbe“ (Produktziffer P35122190) erhöht sich entsprechend.

4. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat sowie der Stadtkämmerei abgestimmt.

Die betroffenen Referate/Fachstellen haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

4.1 Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates

Das Personal- und Organisationsreferat erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage. Die dargestellten Stellenausweitungen entsprechen den im Eckdatenbeschluss abgestimmten und anerkannten Bedarfen. Die Finanzierung erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget. Ab dem Haushaltsjahr 2025 ff. erfolgt die Finanzierung der personellen Ressourcen nur unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage.

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates vom 15.09.2023 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

4.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei

Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 21.09.2023 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

4.3 Stellungnahme des Kommunalreferates

Das Kommunalreferat erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage.

Die Stellungnahme des Kommunalreferates vom 08.09.2023 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

5. Klimarelevanz

Die Klimaschutzprüfung wurde durchgeführt. Eine Klimarelevanz ist nicht gegeben. Es wird weder eine positive noch eine negative Klimawirkung prognostiziert. Messbare Effekte werden nicht erwartet. Auf das beiliegende Vorblatt zur Klimaschutzprüfung in der Anlage wird verwiesen.

6. Anhörung Bezirksausschuss

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

7. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

8. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die im Jahr 2022 eingerichteten 5,0 sowie die im Jahr 2023 eingerichteten 2,4 VZÄ in den Jahren 2023 und 2024 aus dem Referatsbudget zu finanzieren. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

Die dargestellten Stellenausweitungen entsprechen den im Eckdatenbeschluss vom 26.07.2023, Sitzungsvorlagen-Nr. 20-26 / V 09452 abgestimmten und anerkannten Bedarfen.

3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i.H.v. 585.840 € p.a. ab 2025 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für 2025 und für die Folgejahre bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40 % des jeweiligen JMB.

4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zusätzlichen konsumtiven Sachmittel (Arbeitsplatzkosten) i.H.v. 5.920 € p.a. ab 2025 in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

5. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroabbedarf auslösen.
6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei HA II/31

an die Stadtkämmerei HA II/12

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen

zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. an das Personal- und Organisationsreferat P3
2. an das IT-Referat
3. an das Kommunalreferat
4. an Kreisverwaltungsreferat – GL 1, GL 2
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
5. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR Beschlusswesen